

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 92 „Nordpark“ – Ortsteil Elsen – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 92 „Nordpark“ – Ortsteil Elsen – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Elsen
BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änderung G 92
Bezeichnung: „Nordpark“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 92 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieses Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 29.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 30.09.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 92 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuch beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 30.09.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 134 „Verlängerung Kleiststraße“ – Ortsteil Elsen – hier:

- a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB
- c) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.08.2016 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 134 „Verlängerung Kleiststraße“ – Ortsteil Elsen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Elsen
BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änderung G 134
Bezeichnung: „Verlängerung Kleiststraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet, dass das Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im beschleunigten Verfahren wird demnach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Grevenbroich, den 30.09.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 134 „Verlängerung Kleiststraße“ – Ortsteil Elsen – als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. G 134 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieses Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 29.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 30.09.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 134 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuch beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Dienstzeiten

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/ Bauordnung sind

montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 30.09.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Entwurf der Haushaltssatzung 2017

Gemäß § 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) , wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der **Entwurf der Haushaltssatzung** der Stadt Grevenbroich **für das Haushaltsjahr 2017** mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Fachbereich Finanzmanagement (FB 20), Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NW innerhalb einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen Einwendungen erheben. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit den zugehörigen Anlagen können während der Dienststunden vom 06. Oktober 2016 bis zum 25. Oktober 2016 Einwendungen erhoben werden.

Die Dienststunden lauten:

montags – mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Grevenbroich – Fachbereich Finanzmanagement (FB 20) -, Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347, einzulegen.

Über die Einwendungen, die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und dessen Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grevenbroich, den 29. September 2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Hinweis gem. § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW
Die vorstehenden Bekanntmachungen sind auch auf der städt. Internetseite unter www.grevenbroich.de veröffentlicht.

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal-Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

Vi.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Dr. Marc Saturra
Telefon 02181/608–261,
Fax 02181/608–8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen.